





Daß

# Reichsgesetz vom 4. Juli 1872,

betreffend

den Orden der Gesellschaft Jesu

und

die Ausführungsmaßregeln dieses Gesetzes.

---

Schreiben an meine Diöcesanen

von

Wilhelm Emmanuel,

Freiherrn von Ketteler,

Bischof von Mainz.

Vierte Auflage.

Mainz,

Verlag von Franz Kirchheim.

1872.



So lange ich euer Oberhirte bin, habe ich es für meine Pflicht gehalten, alle wichtigen Ereignisse, sowohl in der Kirche im Allgemeinen, wie in unserer Diöcese im Besonderen, theils in Hirtenbriefen, theils in Schriften, theils endlich mündlich bei den häufigen Besuchen in euren Gemeinden mit voller Offenheit zu besprechen. Damit muß ich fortfahren, so lange ich euer Oberhirt bin und ich es vermag. Dieser Verkehr mit euch und dieser innerste Austausch meiner Gedanken und Besorgnisse gehört zum Wesen des Hirtenamtes und des Verhältnisses, in welchem ich durch dasselbe zu euch stehe. Nirgends ist die Oeffentlichkeit mehr berechtigt, als in den Beziehungen der Bischöfe und Priester zu dem christlichen Volke.

Wenn ich bei den ernstesten Ereignissen, welche seit Gründung des deutschen Reiches in der Stellung der katholischen Kirche in Deutschland eingetreten sind, bisher geschwiegen habe, so liegt der Grund davon hauptsächlich darin, daß ich mir nur nach und nach und gewissermaßen gezwungen über die Veränderung unserer Rechtsstellung, über die gänzliche Umgestaltung unserer Lage klar geworden bin. Nur allmählig kam ich zu der Ueberzeugung, daß es sich um nichts weniger handle, als um Vernichtung aller wohl erworbenen Rechte der katholischen Kirche, was folgerichtig auf eine Zerstörung der katholischen Kirche in Deutschland selbst hinausläuft.

Wohl habe ich den ungerechten Haß einer mächtigen Partei gegen die katholische Kirche und ihre Pläne gegen dieselbe seit vielen Jahren wahrgenommen; wohl habe ich gesehen, daß sie Alles, auch die ungerechtesten und unbegründetsten Verdächtigungen und Anklagen, auch die Aufhebung der allen Staatsbürgern gemeinsamen Rechtsicherheit und Freiheit für erlaubt hält, wenn es sich darum handelt, die katholische Kirche zu beschädigen. Daß aber diese Partei auf die Leitung des deutschen Reiches einen Einfluß erlangen werde, das habe ich mit vielen Millionen Katholiken nicht für möglich gehalten. Dennoch ist es geschehen. Das deutsche

Reich steht in Gefahr, das Werkzeug einer Partei zu werden, deren eigentliches Endziel dahin gerichtet ist, alle natürlichen und erworbenen Rechte der Kirche und des christlichen Volkes zu vernichten und das Christenthum selbst aus dem Leben der Völker zu verdrängen.

Ich beabsichtige jedoch hier nicht, unsere Gesamtlage zu besprechen. Dagegen darf ich ein Ereigniß nicht schweigend vorübergehen lassen, welches alle Katholiken Deutschlands mit Schmerz und Unwillen erfüllt, und ganz geeignet ist, Licht über unsere gegenwärtige Lage zu verbreiten.

Das Reichsgesetz vom 4. Juli l. J. hat bekanntlich den Orden der Gesellschaft Jesu und, wie das Gesetz sich ausdrückt, die ihm verwandten Orden vom Gebiete des deutschen Reiches ausgeschlossen, die Errichtung von Niederlassungen derselben untersagt die Auflösung der bestehenden angeordnet und den Bundesrath mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt. Anstatt sich aber auf den Vollzug des Gesetzes zu beschränken, hat der Bundesrath in einer Verordnung vom 5. Juli d. J. nicht nur Maßregeln getroffen, um Ordensniederlassungen zu verhindern oder zu beseitigen, wovon allein das Gesetz spricht, sondern um auch den Angehörigen der Gesellschaft Jesu jede „Ordensthätigkeit, insbesondere in Kirche und Schule,“ ja selbst „die Abhaltung von Missionen,“ wovon das Gesetz kein Wort enthält, zu verbieten. Aber selbst dabei bleibt man nicht stehen. Nach den Nachrichten, welche aus den verschiedensten Theilen Deutschlands einlaufen, gehen die Verwaltungsbehörden abermals weiter, wie das Gesetz und die Verordnung des Bundesrathes, und wollen diese verdienten Männer sogar an der Ausübung jeder seelsorglichen, ja jeder priesterlichen Thätigkeit verhindern. Sie sollen gewissermaßen aufhören Priester zu sein. Das Alles ist nun von unberechenbarer Bedeutung für die katholische Kirche in Deutschland, und ich will mich bemühen, euch die Tragweite dieses Verfahrens in Nachstehendem näher darzulegen, wobei ich natürlich von den Verhältnissen unserer Diocese ausgehe.

Vor Allem muß ich hier die Rechtsfrage in's Auge fassen und die Rechtsgründe, welche mir die Befugniß gaben, die Jesuiten vor dreizehn Jahren nach Mainz zu berufen.

Schon im Allgemeinen kann nicht bestritten werden, daß, wo die katholische Kirche rechtlich besteht, sie auch ein Recht auf ihre Orden hat. Die Orden sind wesentliche Institutionen der Kirche,

und sie gehören zu ihrer vollen Existenz. Wo die Kirche behindert ist, Orden zu gründen, da ist ihr Recht verkümmert und ihre Lebenskraft gehemmt. Ohne Rechtskränkung kann daher der Staat der Kirche dieses Recht nicht vorenthalten; das geht offenbar aus dem Wesen des Ordensstandes in der Kirche hervor. Dieses besteht nicht in dieser oder jener Berrichtung, der sich die Ordensleute nach der Mannigfaltigkeit der Bedürfnisse der christlichen Gesellschaft widmen, sondern in der freiwillig übernommenen Verpflichtung zur Befolgung der evangelischen Rätke. Diese enthalten nach der Lehre der Kirche im innigsten Anschluß an die Worte Christi: Willst du vollkommen sein, so gehe hin, verkaufe Alles, was du hast und gib es den Armen... und komme und folge mir nach<sup>1)</sup>! die vollkommenste Nachahmung des Lebens Jesu, die vollkommenste Verwirklichung der Grundsätze des Evangeliums. Diese Bedeutung haben die evangelischen Rätke im Christenthume schon von der Zeit an gehabt, wo die ersten Mönche sich in die Einöden zurückzogen, ja von den apostolischen Zeiten an, wo bereits so viele Seelen in ewiger Jungfräulichkeit sich Gott weihten. Wenn daher der eine Ordensmann sich der Pflege der Kranken, der andere dem Ackerbaue, der eine der Wissenschaft, der andere dem Gebete, wieder andere dem Predigtamte, den Missionen oder der Seelsorge sich widmet, so wird er durch diese verschiedenen Thätigkeiten nie zum Ordensmanne, sondern nur durch die freiwillig übernommene Pflicht, das höchste Ideal des christlichen Lebens in der vollkommensten Nachahmung Jesu zu erreichen. Der Kirche die Orden entziehen, heißt darum nichts anderes, als ihr die Befolgung jener Worte Jesu, die Verwirklichung der höchsten christlichen Vollkommenheit, die treueste Nachahmung des Lebens Jesu verbieten. Das ist auch der letzte Grund des Kampfes gegen die Orden. Die in Sünde und Laster versinkende Welt will es dem Christenthume unter sagen, den Fußstapfen Jesu, so weit es mit seiner Gnade armen Menschen möglich ist, treu zu folgen, und während das Laster frei gegeben ist und sich unter dem Schutze des Wortes „Freiheit“ über alle Straßen der großen Städte wie ein schmutziger Strom ergießt, soll die Nachfolge Jesu, unseres Herrn und Gottes, unter Ausnahmege setze gestellt werden.

Daraus ist klar, daß die Verhinderung des Ordenslebens das

---

1) Matth. 19, 21.

Leben und Wesen der katholischen Kirche und des katholischen Christenthums selbst im Innersten verlegt.

Ich will hier sogleich einen scheinbaren Einwand beseitigen, wodurch das Gesagte nur bestärkt wird. In früheren Zeiten, als noch die Staatsgesetze alle kirchlichen Einrichtungen und Anstalten schützten, besaßen die Orden auch staatliche Anerkennung und in Folge davon besondere Rechte. Sie hatten das Recht als Orden Eigenthum zu besitzen und zu erwerben, und selbst die Aufrechthaltung der aus den Gelübden entspringenden Pflichten fand eine staatliche Unterstützung. Damals hatte der Staat durch diese Rechtsverhältnisse wenigstens noch einen Vorwand, um eine gewisse Mitwirkung bei Ordensniederlassungen in Anspruch zu nehmen. Das Alles hat sich aber fast überall geändert, und wenn auch in einzelnen Staaten einzelne Ordensverbindungen als solche noch einige von den Staatsgesetzen geschützte Rechte besitzen, so ist dies nur eine vereinzeltete Ausnahme. Die Ordensverbindungen, wie sie in neuerer Zeit in Deutschland allenthalben gegründet wurden, unterwarfen sich dagegen allen allgemeinen Gesetzen und nahmen für ihren Ordensverband keinerlei staatliche Anerkennung, keinerlei besonderen Schutz in Anspruch. Der Ordensverband beruht bei ihnen lediglich auf dem inneren freien Willen ihrer Mitglieder und hört in demselben Augenblicke allen bürgerlichen Beziehungen gegenüber auf, wo dieser Wille sich ändert. Dieser Ordensverband hat deshalb auch dem Staate und der ganzen bürgerlichen Ordnung gegenüber gar keinen Bestand, und jedes einzelne Mitglied des Ordens bleibt für alle seine Handlungen, auch für jene, welche er kraft des freiwilligen Ordensgehorsams übt, persönlich dem Staate gegenüber verantwortlich, wie jeder andere Staatsangehörige. Damit entfällt selbst jeder Vorwand sich von Seiten des Staates in das Ordenswesen einzumischen, und jede Einmischung wird zu einer offenbaren Rechtsverletzung sowohl gegenüber der Kirche, als der allen Menschen und Staatsangehörigen gewährleisteten allgemeinen Freiheit.

Die Gründung der Orden ist ferner insbesondere auch ein Recht der katholischen Bischöfe. Sie können dieselben nicht entbehren, wenn sie ihr bischöfliches Amt nach allen Seiten hin gut verwalten wollen.

Sie sind wahre und rechte Gehilfen der Bischöfe und Gehilfen der unter dem Bischofe wirkenden Diöcesanseelsorger. Das ist

namentlich in unserer Zeit der Fall, wo der Kirche so viele andere Mittel entzogen sind, welche sie früher besaß. Wir haben für das ganze kirchliche Leben unserer Diöcese fast nichts mehr, als die auf das kleinste Maß beschränkte Pfarrseelsorge; für alle anderen Bedürfnisse des kirchlichen Lebens einer Diöcese: zur Pflege der kirchlichen Wissenschaft, zur Pflege des höheren christlichen Lebens, zur Aushilfe und Unterstützung der Seelsorgspriester, für alle die außerordentlichen Bedürfnisse des christlichen Volkes, fehlen uns alle besonderen Hilfsmittel. Um nur auf eines hinzuweisen: Die Kraft der Kirche besteht in der Verkündigung des Wortes Gottes; dadurch ist das Christenthum auf Erden verbreitet worden. Wie wichtig ist es daher, dafür zu sorgen, daß das Wort Gottes für die verschiedenen Bedürfnisse der mannigfachen menschlichen Bildungsstufen mit der nothwendigen Abwechslung, mit Rücksicht auf besondere Zeiten, auf besondere Feste mit größerer Mannigfaltigkeit verkündigt werde. Welchen Segen bringen außerordentliche Predigten in den Städten, auf dem Lande, bei Volksmissionen und so vielen anderen Anlässen. Dieß Alles kann ein Bischof dem christlichen Volke nicht bieten, wenn er nicht Ordensmänner zur Seite hat, welche sich dieser umfassenden Thätigkeit widmen können, ohne durch die täglich wiederkehrenden Pflichten der Pfarrseelsorge gänzlich in Anspruch genommen zu sein. Wer in unserer Zeit den Bischöfen die Hilfe der Orden entzieht, vernichtet zu einem wesentlichen Theile die Thätigkeit des bischöflichen Amtes.

Die Orden sind drittens ein Recht des katholischen Volkes. Weil Ihr ein Recht habt, als Katholiken in Deutschland zu existiren, darum habt Ihr auch ein Anrecht, nicht nur auf die ordentliche, gewöhnliche Seelsorge, wie sie von den Pfarrgeistlichen geübt wird, sondern auch auf alle jene außerordentlichen Mittel der Seelsorge, wie sie Euch die Kirche gerade durch die Beihilfe der Orden bietet. Ein natürlicheres Recht kann es kaum geben, als dieses. Wenn es einem Katholiken gefällt, einen Ordensmann zu seinem Rathgeber und Führer zu wählen, in den Angelegenheiten seiner Seele Belehrung und Trost bei ihm zu suchen, wenn eine katholische Gemeinde Freude daran hat, einen Ordensmann von Zeit zu Zeit das Wort Gottes verkünden zu hören, wie kann man den einzelnen Katholiken und dem katholischen Volke das verwehren, ohne in die ersten Rechte des Gewissens einzugreifen, und das katholische Volk in seinem religiösen Leben unter eine unerträgliche Vormundschaft zu stellen.

Die Orden sind viertens ein Recht der persönlichen und der Gewissens-Freiheit derjenigen, die in den Ordensstand eintreten. Das Ordensleben besteht, wie ich vorher gesagt habe, in dem inneren, freien Entschlusse, um Gotteswillen und um Jesus ähnlicher zu werden, die drei evangelischen Rätke zu üben. Der Ordensmann faßt diesen Entschluß, weil er frei ist, weil er glaubt zu diesem Leben in seinem Gewissen berufen zu sein. Es kann aber nichts gedacht werden, was wesentlicher zur persönlichen Freiheit und zur Gewissensfreiheit gehört, als diese Wahl. Einen Menschen gegen seinen Willen an dieser Berufswahl hindern, ist offenbar kein minderer Zwang, als wenn man ihn zu diesem Berufe gegen seinen Willen zwingen würde. Wenn Andere das Recht haben, in den Reichthümern der Erde ihre Glückseligkeit zu suchen, wie kann man mich abhalten, das arme Leben Christi nachzuahmen? Wenn Andere in der vollendetsten Ungebundenheit dahinleben, wie kann man es mir wehren, den Gehorsam Jesu Christi nachzuahmen und in Gemeinschaft mit anderen Gleichgesinnten den frei gewählten Vorgesetzten einen freien, durch die Gesetze der Kirche, und durch Gewissen und Vernunft geregelten Gehorsam zu leisten? Wenn Andere es als Recht der persönlichen Freiheit in Anspruch nehmen, nach ihren Lüsten zu leben, wer kann es mir verbieten, nach dem Vorbilde Christi und seiner Jünger ein Leben vollkommener Entsagung zu führen? Das Verbot des Ordenslebens ist daher in der That der tiefste Eingriff in die persönliche Gewissensfreiheit der Katholiken, und es ist ein Hohn, da noch von persönlicher und Gewissensfreiheit zu reden, wo man diese Rechte dem Katholiken vorenthält und ihm die freie Wahl des Lebensstandes verbietet, der nach seinem Glauben der Stand der Vollkommenheit und ein göttlicher Beruf ist.

Mit diesem wohlbegründeten Rechte der Kirche, der Bischöfe, des christlichen Volkes und der persönlichen Freiheit standen bisher die bürgerlichen Gesetze im Einklange. Zwar hat man in unserem Lande zur Zeit der Berufung der Jesuiten nach Mainz und später behauptet, daß ihr Aufenthalt hier selbst mit den früheren französischen Gesetzen im Widerspruch stehe. Als aber dieselbe Frage, ob nämlich die französischen Gesetze aus der Zeit der Revolution und der napoleonischen Herrschaft, welche die religiösen Orden verbieten, auch auf solche Vereine Anwendung fänden, welche keine Orden mit staatlicher Anerkennung, sondern dem Staate gegenüber lediglich Privatvereine sind, welche daher auch keinerlei durch Hilfe des

Staatess vollziehbare rechtliche Verpflichtung begründen, daher nur so lange Geltung haben, als es jedem Theilnehmer beliebt, ihnen anzugehören, so haben mehr als dreihundert der angesehensten Juristen Frankreichs in einem Rechtsgutachten dieß verneint, und seitdem ist in Frankreich diese Wahrheit unbestritten und allgemein zur Geltung gekommen. Als aber beim Beginne jener Agitation gegen die Klöster bei uns gegentheilige Stimmen laut wurden, habe ich mich selbst an einen der ersten Kenner des französischen Rechtes, den wegen seines Character, wie wegen seines Wissens gleich berühmten Berryer gewendet, und dieser hat sein Rechtsgutachten dahin abgegeben, daß die Behauptung der Giltigkeit jener französischen Gesetze für solche religiöse Privatvereine rechtlich gänzlich unhaltbar sei. Diese Rechtsanschauung wird dann auch durch alle Grundsätze des modernen Rechtes, welche man als die eigentlich unveräußerlichen Grundrechte betrachtet, bestätigt. Wenn man die Grundsätze über Vereinsfreiheit, über Gewissensfreiheit, über persönliche Freiheit, über Gleichheit des Rechtes für Alle, über die Verwerflichkeit von Präventivmaßregeln und Ausnahmegeetzen, wie sie durch alle neueren Verfassungen auf allen Gebieten des Rechtslebens zur Anwendung kommen, anerkennt, so kann man den Katholiken das Recht auf diese rein persönlichen, religiösen Vereine nicht vorenthalten, ohne alle diese Grundsätze den Katholiken gegenüber über den Haufen zu werfen, ohne eine offenbare Rechtsungleichheit zum Nachtheile der Katholiken zu statuiren.

Auf einem so guten Boden ruhte also mein Recht, als ich einige Jesuiten nach Mainz berief. Ebenso einleuchtend sind aber auch die Bedürfnisgründe, welche mich zu dieser Berufung veranlaßten.

Um diese billig zu beurtheilen, darf offenbar nur das seelsorgliche Bedürfnis des katholischen Theiles der Bevölkerung von Mainz in's Auge gefaßt werden, nicht aber die Sympathie oder Antipathie unserer andersgläubigen und andersgesinnten Mitbürger. Wir Katholiken kümmern uns nicht darum, wie andere Confessionen für die Seelsorge der Ihrigen sorgen; so haben aber auch wir das Recht zu fordern, daß sie eben so gegen uns handeln. Bezüglich des dringendsten Bedürfnisses der katholischen Bevölkerung konnte aber kein Zweifel bestehen. Die Zahl der in der Pfarrseelsorge in Mainz angestellten Geistlichen ist heute noch dieselbe wie sie zur französischen Zeit unmittelbar nach Abschluß des Concordates zwischen dem Papste

Pius VII. und Napoleon festgestellt worden war. Damals, wo un- mittelbar vorher, auch hier in Mainz mehrere Jahre jeder religiöse Cultus verboten war, wurde natürlich die Zahl der Seelsorger so knapp und kärglich bemessen, wie eben möglich und an Stelle der vielen Priester und Ordensleute vor der Revolution, wirkten nun in dem alten Mainz, welches noch wenige Jahre zuvor die erste katholische Stadt Deutschland gewesen war, etwa 16 Seelsorgsgeistliche, die jedoch anfangs durch pensionirte Stifts- und Ordensgeistliche noch einige Hilfe hatten. Keine Stadt hat bezüglich ihrer Stellung, welche sie viele Jahrhunderte hindurch in staatlicher und kirchlicher Beziehung im ganzen Verlaufe der deutschen Geschichte eingenommen, so gelitten wie Mainz. Diese Zahl der Seelsorgs-Geistlichkeit, welche schon damals durchaus ungenügend war, ist nun unverändert geblieben, obwohl die Zahl der katholischen Bewohner von Mainz und der großen umliegenden katholischen Orte, welche auch so vielfach die seelsorglichen Kräfte in Mainz in Anspruch nehmen, sich mehr als verdoppelt hat. Unter einer Bevölkerung von 34,000 Katholiken, wirken 16 in der Pfarrseelsorge angestellte Priester. Zwei Pfarreien mit weit mehr als 6000 Seelen haben 3, eine eben so große nur 2 Priester. Dabei fehlen durchaus alle Mittel, um neue Stellen zu errichten. Unter diesen Umständen hatte ich mich entschlossen, von meinem Rechte Gebrauch zu machen und an einer vakanten Pfarrstelle, wo nur ein Priester angestellt war, fünf Jesuiten als Hilfspriester in der Seelsorge zu berufen. Zugleich erstattete ich dem Großherzoglichen Ministerium über diese Berufung und über den Charakter dieser Berufung den eingehendsten Bericht, so daß auch das Großherzogliche Ministerium vom Anfange an auch durchaus darüber aufgeklärt war, daß es sich bei dieser Berufung lediglich und allein um eine Aushilfe in der Seelsorge handle. So haben denn 5 Männer der Gesellschaft Jesu seitdem hier gewirkt, tadellos, aufopfernd, unermülich. Ihren erbittertsten Feinden ist es nicht möglich gewesen, nur Einen Klagepunkt gegen sie zu erheben. Die katholische Bevölkerung von Mainz und der Umgegend hat ihnen dagegen das größte und wärmste Vertrauen entgegengebracht, wie dieß der ununterbrochene, große Zudrang des Volkes zu der St. Christophskirche hinreichend bewiesen hat. Die Jesuiten in Mainz bilden in keiner Weise eine Ordensniederlassung, und ihre Thätigkeit ist keine Ordensthätigkeit; sie sind vielmehr Hilfspriester für die ordentliche Pfarrseelsorge in Mainz und nichts anderes.

Darauf hat sich in der ganzen Zeit ihres Aufenthaltes hier selbst ihre Thätigkeit beschränkt.

Bei einer gerechten und billigen Ausführung des Reichsgesetzes vom 4. Juli würde daher Aufenthalt und Wirksamkeit der Jesuiten hier in Mainz von demselben gar nicht betroffen werden. So hart also das Reichsgesetz schon an sich ist, indem wir nicht nur das Recht haben, die Jesuiten in der ordentlichen Seelsorge zu beschäftigen, sondern auch für die mannigfachen Bedürfnisse der Kirche Niederlassungen der Jesuiten zu besitzen, so ist doch die Ausführungs-Berordnung des Bundesrathes vom 5. Juli d. J. noch härter, und diese endlich wird an Härte noch übertroffen von den Maßregeln, welche von den Verwaltungsbehörden angeblich zum Vollzuge des Gesetzes angeordnet werden. Schon die Verordnung des Bundesrathes geht weit über das Gesetz hinaus, welches derselbe doch lediglich und stricte zur Ausführung bringen sollte. Und wiederum gehen die Maßregeln der Verwaltung weit über beide hinaus. So sind wir bereits mit den heiligsten Interessen unserer Religion dem reinen Fürguthalten der Verwaltungsbehörden unterworfen. Es wird nicht schwer sein, das zu beweisen.

Das Gesetz vom 4. Juli schließt den Orden der Gesellschaft Jesu und verwandte Orden vom Gebiete des deutschen Reiches aus. Es verbietet die Errichtung neuer Niederlassungen und verordnet die Auflösung der bestehenden. Die Angehörigen dieser Orden, soweit sie Inländer sind, behalten das Recht, sich im deutschen Reiche aufzuhalten; es kann ihnen aber der Aufenthalt in bestimmten Orten und Bezirken versagt oder angewiesen werden. Der Bundesrath wird endlich beauftragt, die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen zu treffen. Das ist der ganze Inhalt des Gesetzes und auf diesen Inhalt des Gesetzes beschränkt sich die Vollmacht des Bundesrathes. Das Gesetz selbst redet aber nach Vorstehendem nur von den Niederlassungen des Ordens; nicht von der Thätigkeit der einzelnen Ordensmitglieder. Wenn diese den Verwaltungsbehörden nicht wohlgefällig ist, so haben sie freilich das Recht, die einzelnen Mitglieder der Gesellschaft Jesu beliebig auszuweisen, ganz nach reiner Willkür: ein wahrhaft ungeheuerliches Recht, welches man bisher Vagabunden und Züchtlingen gegenüber geltend gemacht hat; ihnen aber im Voraus das Maß ihrer Thätigkeit zu bestimmen, dazu bietet das Reichsgesetz im Entferntesten keinen Anhalt.

Ueber diese Grenzen des Gesetzes geht nun aber die Verordnung des Bundesrathes vom 5. Juli weit hinaus. Statt sich auf die Auflösung und Verhinderung eigentlicher Ordensniederlassungen zu beschränken, unterstellt sie dem Gesetze das Verbot jeder Ordensthätigkeit, also einen Begriff der sehr dehnbar ist, und gar keinen bestimmten greifbaren Inhalt hat. Verordnungen mit solchen dehnbaren Bestimmungen sind aber so recht eigentlich der Weg zur Polizeiwillkür. Aber selbst dabei bleibt die Verordnung noch nicht bestehen; sie redet von Ordensthätigkeit in Kirche und Schule, was den Begriff noch unklarer macht. Denn was ist „Ordensthätigkeit in Kirche und Schule“? Wodurch unterscheidet sie sich von einer Thätigkeit in Kirche und Schule, die nicht Ordensthätigkeit ist? Oder wann werden Thätigkeiten, die ein jeder Priester in Kirche und Schule verrichtet zu Ordensthätigkeiten, wann sie von einem Jesuiten geübt werden? Rechtlich aufgefaßt und innerhalb der Schranken des Gesetzes selbst kann höchstens eine solche Thätigkeit in Kirche und Schule darunter verstanden werden, die von einer eigentlichen Ordensniederlassung ausgeht, oder direkt und unmittelbar auf die Autorität eines Ordensoberen hin in einer Ordensniederlassung geübt wird.

Aber noch in einer anderen Bestimmung geht die Verordnung über das Gesetz hinaus, und hier ist schon zwischen dem Gesetze und der Verordnung gar kein Zusammenhang mehr. Was hier die Verordnung bestimmt, ist bezüglich des Gesetzes etwas ganz Neues und der Bundesrath hatte weder durch das Gesetz, noch aus sich das Recht zu dieser Bestimmung. Der Bundesrath verbietet nämlich die Abhaltung von Missionen durch Mitglieder der Gesellschaft Jesu, was sich selbstverständlich nicht auf die auswärtigen Missionen unter den Ungläubigen in fernen Welttheilen bezieht, sondern auf unsere so überaus volksthümlichen, von unserem katholischen Volke mit so inniger, warmer Freude und Theilnahme aufgenommenen, segensreichen Volksmissionen. Es ist widersinnig zu behaupten, daß die Abhaltung einer Volksmission eine Ordensthätigkeit sei. Sie werden gewöhnlich von Ordensleuten abgehalten, weil die anderen Priester durch ihre Berufspflichten daran verhindert sind; sie sind aber auch schon oft und vielfach von Weltpriestern abgehalten worden. In wie vielen Gemeinden habe ich mich selbst an der Abhaltung von Missionen mitbetheiligt. Ueberdies hat kein Orden ein Recht, in einer Pfarrei eine Volksmission auf eigene

Autorität abhalten zu lassen; sie werden dazu von den Bischöfen und den Pfarrern selbst dazu eingeladen, und Alles, was bei den Missionen geschieht, geht nicht über das hinaus, was zum Wesen der Pfarrseelsorge gehört. Was der Pfarrer Jahrein-Jahraus predigt und thut, das wird bei den Missionen geübt nur mit dem Unterschiede, daß es bei den Missionen in anderer Form, eindringlicher von anderen Priestern, als vom Pfarrer selbst geschieht. Das Verbot der Missionen durch die Jesuiten greift daher in die Rechte der Bischöfe, der Pfarrer, Seelsorger und des Volkes auf's Tiefste ein und ist eine wahrhaft unerträgliche Bevormundung unserer katholischen religiösen Uebungen. Die Protestanten lassen zu ihren Missionsfesten Prediger aus allen Theilen der Welt kommen, und uns Katholiken will der Bundesrath es verbieten uns bei denselben der Männer zu bedienen, die uns besonders geeignet scheinen. Das katholische Volk hat ein Recht gegen diese willkürliche Beeinträchtigung seines religiösen Lebens durch den Bundesrath Protest zu erheben.

Noch viel weiter gehen aber die Maßregeln von den Verwaltungsbehörden, welche auch bei uns zur Vollziehung des Gesetzes getroffen wurden. Das Gesetz verbietet Ordensniederlassungen und die Verwaltungsbehörden verbieten bereits den Mitgliedern der Gesellschaft Jesu jede priesterliche Thätigkeit. Sie verbieten ihnen das Predigen; sie verbieten ihnen sogar das Beicht hören, ja an einigen Orten soll man ihnen sogar das öffentliche Messelesen verboten haben. Wenn es aber möglich ist, aus dem Worte des Gesetzes „Ordensniederlassungen“ sogar ein Verbot jeder priesterlichen Thätigkeit herauszudeuten, für den gibt es natürlich keine Schranken mehr; der kann den Jesuiten vollkommen rechtlos machen und nicht bloß jede priesterliche Thätigkeit, sondern zuletzt jegliche Thätigkeit verbieten unter dem Vorwande, daß Alles, was ein Jesuit thut, Ordensthätigkeit sei, und daß überall, wo ein Jesuit existirt, eine Ordensniederlassung verwirklicht werde. Mit dieser Deutung sind die Jesuiten rechtlos und jeder Willkür hingegeben.

Mit dieser Deutung ist aber auch den Jesuiten der Aufenthalt in Deutschland geradezu unmöglich gemacht. Ein Priester kann nicht existiren, wo ihm jede priesterliche Verrichtung unmöglich gemacht wird. Das gehört zur Eigenthümlichkeit des katholischen Priesterthums; der Priester kann nicht beliebig noch einen anderen Stand wählen. Der einmal geweihte Priester trägt den priester-

lichen Charakter für sein Leben lang und die priesterlichen Verrichtungen sind seine Lebensaufgabe. Mit diesem Gedanken sind so viele unserer jungen Leute aller Stände aus Deutschland in den Priesterstand eingetreten. Sie sind dann später, wozu sie nach den Gesetzen vollständig berechtigt waren, mit Genehmigung ihrer Bischöfe in die Gesellschaft Jesu eingetreten. Ich selbst habe aus meiner Diöcese eine Anzahl Priester, nachdem sie längere Jahre zu meiner ganzen Zufriedenheit gewirkt hatten, auf ihren Wunsch an die Gesellschaft Jesu entlassen, und nun sollen diese die gleichen Verrichtungen, welche sie früher als meine Diöcesanpriester geübt haben, nicht mehr verrichten dürfen, weil sie in die Gesellschaft Jesu eingetreten sind, und die Bischöfe sollen sich der von ihnen geweihten Priester nicht mehr zum Predigen, zum Beicht hören bedienen dürfen? Das Alles ist unerhört; das Gesetz in dem Sinne der Verwaltungsbehörden ausgelegt, ist daher schlechthin und einfach einem Verbannungsdekrete gleich.

Es ist aber auch in diesem Sinne der tiefste Eingriff in das Recht und in das Gewissen des ganzen katholischen Volkes. Es gibt kein tieferes Menschenrecht, als mein Gewissen nur jenem zu eröffnen, welchen ich selbst mir auswähle. Das Verbot, da zu beichten, wo ich will, ist eine Gewaltthat, die selbst dem französischen Convente nur in der Form zugänglich war, daß er überhaupt jede priesterliche Thätigkeit und die Uebung der Religion, die katholische Religion selbst verbot. Wenn man uns erst verbieten kann, unseren Beichtvater frei zu wählen, dann kann man uns ebenso gut die Beicht überhaupt verbieten oder uns von staatswegen einen Beichtvater vorschreiben. Das sind Ungeheuerlichkeiten, zu denen aber diese ungerechtfertigte Auslegung des Reichsgesetzes folgerichtig führt.

Was ist nun diesen Zuständen gegenüber zu thun? Diese praktische Frage erübrigt mir noch zu beantworten. Wir müssen zur Beseitigung derselben natürliche und übernatürliche Mittel anwenden.

Vor Allem müssen wir alle natürlichen Mittel anwenden. Gott hilft uns unfehlbar, aber unter der Bedingung, daß wir uns selbst auch helfen, so viel wir können. Wenn in England ein älteres Gesetz entfernt werden soll, weil man es für unangemessen oder ungerecht hält, oder wenn man ein neues Gesetz durchbringen will, so treten gleichgesinnte Männer zusammen, um oft nach jahrelangem Ringen endlich ihr vorgestecktes Ziel zu erreichen. Dadurch

sind schon die größten Veränderungen auf dem Gebiete der englischen Gesetzgebung bewirkt worden, dadurch ist man vor Jahren und, wie jetzt von allen Parteien anerkannt, zum Heile und zur Ehre Englands, zur Emancipation der Katholiken gelangt. Man bildet einen Verein, man wählt einen eigenen Vorstand, man sucht bedeutende Männer zu gewinnen, man bringt Geldmittel zusammen, man schafft eine eigene Literatur, man sucht eine würdige Vertretung in der Presse zu gewinnen, man sucht Gleichgesinnte ins Parlament zu bringen, und erreicht so Resultate, welche dem Einzelnen zu erlangen unmöglich wären: so müssen auch wir handeln! Innerhalb des großen Verbandes der Katholiken in Deutschland müssen wir wieder für besondere Zwecke besondere Vereinigungen bilden, und so müssen wir auch namentlich gegen das Jesuitengesetz eine nachhaltige, wohlorganisirte Wirksamkeit mit all' den angegebenen Mitteln innerhalb der gesetzlichen Schranken in's Leben rufen.

Eine solche Wirksamkeit aber muß um so nothwendiger endlich zu einem Resultate führen, wenn wir bedenken, daß das Jesuitengesetz nicht nur eine große Ungerechtigkeit gegen alle Katholiken in sich schließt, sondern zugleich auch die ganze zukünftige Rechtsentwicklung im deutschen Reiche bedroht, so lange es besteht. Das System der Ausnahme Gesetze und der Präventivmaßregeln ist dadurch wieder auf deutschem Boden eingeführt und zwar in der verderblichsten und verwerflichsten Art. Man hat bei Begründung der Nothwendigkeit des Gesetzes von mehreren Seiten anerkannt, daß die in Deutschland wirkenden Jesuiten, persönlich tadellose, ehrenwerthe Männer sind; man hat ihnen nicht eine Gesetzesübertretung nachweisen, oder auch nur vorwerfen können. Das einzige durchschlagende Motiv zur Durchbringung des Gesetzes war die Behauptung, daß die Jesuiten Grundsätze verträten, welche reichsfeindlich seien. Die Thatsache steht fest und ist unleugbar: das Reichsgesetz hat die Jesuiten ihrer Grundsätze wegen und zwar um ihrer angebliehen Grundsätze willen, d. h. Grundsätze, von denen die Jesuiten behaupten, daß sie dieselben gar nicht, oder wenigstens nicht in dem Sinne haben, wie es die Gegner ihnen vorwerfen, vom deutschen Reiche ausgeschlossen. Damit stehen wir aber wieder ganz und gar auf dem Boden, aus welchem alle alten Proskriptionsgesetze aufgegangen sind; damit sind die Grundlagen des Rechts-Staates verleugnet, und damit ist gleichzeitig das Grundprinzip des absolutistischen Staates angenommen. So lange dieser Pfahl im Rechtswesen

des neuen deutschen Reiches steckt, wird er verderbenbringend weiter wirken und bald hier bald dort nach den wechselnden Bedürfnissen der jeweiligen Majoritäten und Ministerien alle wahre Freiheit bedrohen. Dabei nützen alle Hüllen nichts, mit welchen man den eigentlichen Kern der Maßregel verdecken möchte. Ob eine solche Maßregel, wodurch die Machthaber im Staate oder eine jeweilig herrschende Partei ihre Gegner nicht ihrer Thaten wegen durch die zuständigen Gerichte nach dem allgemeinen Gesetze zur Verantwortung zieht, sondern ihrer angeblichen Grundsätze wegen, welche man für staatsgefährlich ausgibt, vorbeugend verfolgt und verbannt, von einem absolutistischen Monarchen ausgeht, oder von einem Polizeistaate, oder ob sie durch constitutionelle Gesetzgebungen verwirklicht werden, verschlägt in der Sache selbst nicht; in der einen, wie in der anderen Form bleibt die Sache ganz dieselbe. Aber was man selbst in anderen Zeiten als eine verwerfliche Gewaltthat der Willkürherrschaft bezeichnete, das soll jetzt das deutsche Volk als ein Werk des freiesten deutschen Geistes bewundern, wenn es von der herrschenden Partei ausgeht. Solche Zumuthungen lassen sich nicht durchführen, wenn auch die herrschende Partei noch so mächtig ist. Wenn man das Prinzip nicht wieder aus der Reichsgesetzgebung beseitigt, so wird es von einem unseligen Gesetze zum andern führen. Wie es sich heute gegen die Jesuiten wendet, wird es sich bei veränderten Umständen gegen Andere wenden und jede Partei wird sich berechtigt halten, wenn sie die Majorität erlangt, ihre Gegner unter dem Vorwande ihrer staatsgefährlichen Grundsätze durch Reichsgesetze zu verfolgen. Diese Gefahr wird immer offener werden, und je mehr sie erkannt wird, desto mehr werden wir Katholiken im gesetzlichen Kampfe gegen dieselbe Unterstützung finden. Ich glaube auch nicht, daß sich das deutsche Rechtsgefühl auf die Dauer so trüben läßt, wie es augenblicklich durch die alle Vorurtheile ausbeutende und durch alle Mittel der Presse künstlich hervorgerufene und gesteigerte religiöse Agitation geschehen ist.

Wenn wir aber in dieser Art nachhaltig und standhaft gegen ein die Freiheit und das Recht unserer Religion, unseres Gewissens beeinträchtigendes Gesetz kämpfen müssen, so haben wir noch andere Mittel gegen die Auslegung desselben durch den Bundesrath und wiederum andere gegen die Auslegung durch die einzelnen Polizeibehörden.

Hier kommt es vor allem auch darauf an, daß man recht

klar erkennt, daß bei der Frage, ob die Jesuiten bei uns noch predigen können, oder gar ob sie bei uns Beichtthören können, das ganze katholische Volk und jeder einzelne Katholik wesentlich mitbetheiligt ist. Hier handelt es sich nicht um ein Recht jener Ordensmänner, sondern um eines der ursprünglichsten und natürlichsten Rechte jedes einzelnen Katholiken, ja jedes Menschen. Daher wäre es wohl an der Zeit, daß diese Beeinträchtigung des natürlichsten Menschenrechtes überall eingehend in gemessener und gesetzlicher Weise zur Besprechung käme, und daß das katholische Volk dagegen fort und fort Protest einlege. Wir müssen ja nicht glauben, daß unsere Stimme deßhalb erfolglos bleibt, weil schon so manche Proteste der Katholiken unberücksichtigt geblieben sind. Auf die Dauer wird man den einstimmigen Protest der Katholiken Deutschlands nicht einfach zu den Acten legen können.

Je mehr wir selbst in Vertheidigung unserer höchsten Güter unsere Schuldigkeit thun, um so zuversichtlicher können wir hoffen, daß auch unser Gebet Erhörung finden werde. Wenn wir alles gethan haben, was wir vermochten, wollen wir doch unser ganzes Vertrauen auf Gott setzen. Nicht unsere Kraft, sondern Gottes Kraft wird uns zum Siege verhelfen in dem Kampfe, der jetzt in so namenloser Weise gegen uns in Deutschland begonnen ist, und Gottes Kraft wird uns auch unfehlbar helfen, so bald die Zeit seiner Hilfe nach seinen heiligen Rathschlüssen gekommen ist. Darum wollen wir voll Vertrauen und Muth der Zukunft und dem Kampfe entgegengehen.

Es kam mir in diesen Tagen öfters ein Bild in Erinnerung, das ich schon in meiner Jugend aus einer vom sel. Overberg herrührenden Mittheilung kennen lernte. Eine fromme, heiligmäßige Seele hat es oft in ihren Betrachtungen geschaut. Sie sah die Kirche unter dem Bilde eines bis in den Himmel ragenden Domes und viele unter einander verbundene Männer mit größtem Eifer beschäftigt, diesen Dom niederzureißen. Wenn sie aber das Zerstörungswerk fast vollendet und bis zum Altare gelangt waren, dann wurden sie mit einem Mal durch eine unsichtbare Macht zurückgeworfen, und vom Altare aus baute sich der ganze Dom wieder auf. Mag das nun eine göttliche Eingebung oder bloß ein Erzeugniß einer frommen Phantasie gewesen sein, die innere Wahrheit dieses Bildes ist unzweifelhaft. Es ist darin die Geschichte der Kirche ausgesprochen. Dasselbe wiederholt sich ohne Unterlaß in ihr. Immer will der

Weltgeist diesen heiligen Bau, den Christus gegründet hat, niederreißen; immer scheint es ihm zu gelingen, oft bis an die Fundamente und immer wirkt dieselbe göttliche Kraft, die im heiligsten Altarsacramente unter uns wohnt, die Feinde zurück, wie er es damals gethan, als sie ihn vor seinem Leiden ergreifen wollten, und aus seiner Kraft erhebt sich die Kirche mit einer neuen Herrlichkeit. Darum laffet uns beten, unsere Gnadenorte besuchen, die heiligen Sacramente empfangen, zu dem Herzen Jesu, dem Sitz dieser göttlichen Kraft, aus der wir leben, unsere Zuflucht nehmen, unsere großen Patrone, die heilige Mutter Gottes, den heiligen Joseph, den heiligen Martinus, den heiligen Bonifacius um ihre Fürbitte anrufen und mit vollkommenem Vertrauen dann auf die Hilfe Gottes harren.

---

In gleichem Verlage sind erschienen:

# Heiligen Leben

mit besonderer Berücksichtigung der

## Heiligen Deutschlands

in kurzen Lesungen mit Betrachtung und Gebet  
auf alle Tage des Jahres

von

**J. B. Kempf,**

Hospitalpfarrcurat in Mainz.

Mit bischöflicher Approbation.

47 Bogen. geh. 2 fl. 30 kr. — 1 Thlr. 15 Sgr.

Ganz wie der Titel es sagt, sind in diesem Buche von 752 Seiten für alle Tage des Jahres „Heiligen-Leben“ dargestellt, unter denen 280 Heilige oder Gottselige aus unserem deutschen Vaterlande. Jeder Tag beginnt mit dem Gebete von dem Heiligen nach dem Brevier der Priester. Sodann folgt kurz zusammengebrängt das Leben des Heiligen in seinen Hauptmomenten. Hierbei tritt nicht selten dem Leser die katholische Ueberslieferung bezüglich einer kirchlichen Lehre aus alter Zeit, besonders auch aus Deutschland, und anderes Merkwürdige entgegen. Hieran schließt sich jeden Tag eine kurze Betrachtung in drei Punkten. Die Betrachtungen wiederholen sich nie, sind klar, schön und praktisch. Dann folgt eine Tugendübung, alsdann aus den schönen Kirchengebeten vom Kirchenjahr nach dem Messbuch und Brevier ein Gebet für einen Stand u. Würdig schließt das Ganze täglich ab eine kleine Litanei zu den Heiligen des Tages nach dem röm. Martyrologium um einen guten Tod. Das Ganze für jeden Tag steht immer auf zwei Seiten und wechselt täglich in allen seinen Theilen ab.

---

## Jüngende Mächte.

Ein sozialer Roman aus der Gegenwart

von

**Philipp Laicus,**

Verfasser der liberalen Phrasen.

Zwei Bände. 8<sup>o</sup>. 2 fl. 48 kr. rh. — 1 Thlr. 28 Sgr.

Der Verfasser hat mit diesem Romane ein Bild unserer Zeit geliefert. Keine der maßgebenden Strömungen ist in demselben übersehen. Das Freimaurerthum und in ihm die wuchernde Bureaokratie, die Internationale wirken ihre Pläne miteinander, für einander und gegen einander. Die mannigfache Verkettung persönlicher Interessen und öffentlicher Angelegenheiten geben ein nur zu klares Spiegelbild unserer Zustände. Alle Dem gegenüber als einen unverrückbaren Träger des Gottesgedankens in der Welt zeichnet der Verfasser die katholische Kirche um so heller strahlend, je dunkler der Hintergrund ist, von dem sie sich abhebt.

Ferner erschien daselbst:

# Gerichte Gottes in der Geschichte.

Mahnrufe für Fürsten und Völker

von

Dr. F. J. Holzwarth.

- I. Petrus und Pius. fl. 8. geh. 12 fr. rh. — 3 $\frac{1}{2}$  Sgr.
- II. Napoleon der Erste und Pius der Siebente. fl. 8. geh. 12 fr. rh. — 3 $\frac{1}{2}$  Sgr.
- III. Der Minister Pombal und der Jesuit Malagrida. fl. 8. geh. 12 fr. rh. — 3 $\frac{1}{2}$  Sgr.
- V. Die Verschwörung der katholischen Höfe gegen den Dreizehnten. fl. 8<sup>o</sup>. geh. 12 fr. rh. 3<sup>1</sup>
- IV. Pius der Sechste und die Revolution. Ein Trost für die Kinder der Kirche. fl. 8. geh. 12 fr. rh. — 3 $\frac{1}{2}$  Sgr.

 Jedes Heft wird einzeln abgegeben.

Der Verfasser hat sich die äußerst „zeitgemäße“ Aufgabe gestellt, in einer Reihe kleiner Bändchen die in der Geschichte vor aller Welt offen liegenden Gerichte Gottes über die Verfolger der Kirche als „Mahnruf für Fürsten und Völker“ gemeinverständlich zu schildern, deren Anwendung auf die Gegenwart von selbst in die Augen springt.

Eine große Anzahl katholischer Blätter haben sich bereits aufs Günstigste über diese „Volkschriften“, von denen noch einige erscheinen, ausgesprochen.

Die Heftchen eignen sich sehr zur Massenverbreitung.

## Canossa.

H i s t o r i s c h e r R o m a n

von

Conrad von Volanden.

Erster Band. 8<sup>o</sup>. geh. Preis fl. 1. 45 fr. rh. — Thlr. 1.

Unter obigem Titel entwirft C. v. Volanden ein großartiges historisches Gemälde nach Motiven, die seit 800 Jahren von der höchsten Bedeutung für Kirche und Staat gewesen und es wohl bleiben werden für alle Zeiten. Das historische Material ist nach Ergebnissen neuester Forschungen gewissenhaft benützt und der Art künstlerisch gruppiert, daß die berühmte Scene im Burghofe von Canossa als nothwendige Folge gegebener Ursache erscheint. Ist diese herrliche Schöpfung unseres berühmten Erzählers einmal volksthümlich geworden, dann wird es Niemand mehr wagen dürfen, zu sagen: „Wir gehen nicht nach Canossa,“ ohne sich verächtlich oder lächerlich zu machen.

 Der ganze Roman wird aus drei Bänden bestehen, die rasch nach einander erscheinen werden.



